



Satzung der Anneliese-Bünten-Stiftung

Präambel

Frau Anneliese Bünten geb. Kockerscheidt am 17. April 1921 verstarb am 25. Juni 2004.

Zeit Lebens machte es sich Frau Anneliese Bünten zur Aufgabe gesundheitlich benachteiligten Menschen beizustehen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe angedeihen zu lassen.

Zweck der Stiftung soll die Altenhilfe und die Unterstützung körperlich und geistig behinderter Personen sein.

Die Stiftung soll durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Ein Amt im Vorstand innehaben sollen folgende Personen:

- 1) Sonja Matheis, Pfarrgasse 2, 88605 Sauldorf-Krumbach
- 2) Gerhard Klein, Bankdirektor i. R., Kreuzäcker 10, 72514 Inzigkofen
- 3) Clemens Walz, Geschäftsführer des Caritasverbandes im Landkreis Sigmaringen e. V., Pfauenstraße 24, 72488 Sigmaringen

So ist es Sinn dieser Stiftung, das Lebenswerk von Frau Anneliese Bünten über ihren Tod hinaus fortzuführen und soweit möglich menschliche Not zu lindern.

Am 10. November 1984 errichtete Frau Anneliese Bünten die vorliegende Stiftung und richtete sie mit Organen ein.

Der bisherige Stiftungsvorstand scheidet aufgrund der bisherigen Stiftungssatzung in Person der Herren Willi Gloor und Dr. Helmut Sorg altershalber aus (vgl. § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung vom 10.11.1984).

Einzig das Stiftungsvorstandsmitglied Gerda Knor erfüllt die Altersvoraussetzungen genannter bisheriger Stiftungsvorschrift.

Aus persönlichen Gründen möchte Frau Knor jedoch ebenfalls zum Stiftungsvorstand ausscheiden, sodass neue Stiftungsvorstandsmitglieder zu bestellen sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrung soll die Stiftungssatzung vom 10. November 1984 in einigen Punkten geändert werden, um die ansonsten erfolgreich arbeitende Stiftung in ihrem organisatorischen Ablauf zu verbessern.

Die neue Stiftungssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Anneliese-Bünten-Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in 72488 Sigmaringen.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Altenhilfe und die Unterstützung körperlich oder geistig behinderter Personen.
- 2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Unterstützung der Arbeit von Altersheimen und
 - b) die Unterstützung der Arbeit von Pflege- und Ausbildungsstätten für körperlich oder geistig behinderte Personen.
- 3) Die Zuwendungsempfänger haben der Stiftung schriftlich zu bestätigen, dass die Mittel ausschließlich für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 51.129,19 EUR. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen es Stiffters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organ

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann sich durch Kooption ergänzen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt, mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- 4) Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht.
- 5) Der Vorstand sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- 6) Die Vorstandsmitglieder bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt gemeinsam durch beide Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus.

§ 9 Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstandsvorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- 3) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung können auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Bei schriftlicher, vom Vorstandsvorsitzenden angeregter, Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorstandsvorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das den jeweiligen anderen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 10 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- 3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- 5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- 6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Stiftungsvermögen nach Aufhebung

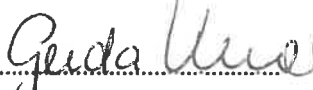
Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck und dem Willen der Stifterin nahe kommen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen
- 2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- 3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Sigmaringen, den

01.12.2008


Gerda Knor

**Regierungspräsidium
Tübingen
Nr. 15-1/0563-14 SIG**

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 03.12.2008 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, 10.12.2008

Stark

**Petra Stark
Leitende Regiergungsdirektorin**



Die Zustimmung der Fotokopie/Abschrift
zur Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Tübingen, den
Regierungspräsidium

24 April 2013

[Signature]

